

Diskussion um den Ausgleich für wegfallende Waldflächen

NABU fordert qualitativen Naturschutz statt Privilegierung rein quantitativer Aufforstungen



In der Diskussion um die Änderung des Landeswaldgesetzes hatte der NABU Rheinland-Pfalz der Abschaffung der Ausgleichsverpflichtung für gerodete Waldflächen nach § 14 Landeswaldgesetz zugestimmt. Da diese Diskussion auch durch parteipolitische Auseinandersetzungen eskalierte, begründen wir nachfolgend diese Haltung.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung, die durch Eingriffe gestörte Funktion des Naturhaushaltes an anderer Stelle wieder herzustellen. Für ein beseitigtes Amphibiengewässer kann an anderer Stelle ein Amphibiengewässer neu geschaffen werden, eine beseitigte Streuobstwiese kann an anderer Stelle neu entstehen und für die Rodung von einem hochwertigen Eichenwäldchen können an anderer Stelle neue Eichen gepflanzt werden. Diese sogenannte Eingriffsregelung gilt sowohl für landwirtschaftliche Flächen (z.B. Schmetterlingswiesen) als auch für ökologisch wertvolle Waldflächen oder auch Wasserflächen. Da die Fläche Deutschlands nicht vermehrbar ist, kann nicht jede beseitigte Fläche 1:1 an anderer Stelle ersetzt werden. Es erfolgt eine Abwägung nach der Bedeutung der ökologischen Funktion.

Neben dieser Kompensationsverpflichtung nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht nach § 14 Landeswaldgesetz eine weitere Kompensationsverpflichtung für beseitigte Waldflächen. Nach dieser Rechtsnorm kann das Forstamt verlangen, dass beseitigter Wald an anderer Stelle wieder neu angepflanzt wird. Es wird also nicht die beseitigte ökologische Funktion an anderer Stelle wieder ersetzt, sondern die weggefallene Waldfläche, auch wenn sie kaum eine ökologische Funktion erfüllt (z.B. junger Fichtenstangenwald). Eine solche Kompensationsverpflichtung außerhalb des Naturschutzgesetzes gibt es für keine andere Nutzungsform, sondern nur für Wald. In Zeiten, in denen wir wenig Wald hatten, war dies eine wichtige Regelung, um den Wald zu erhalten und zu vergrößern.

In einem dicht besiedelten Industrieland, wie Deutschland, herrscht aber ein ständiger Druck auf die bislang un bebauten Flächen. Dabei konkurrieren vor allem verschiedene wirtschaftliche Nutzungsarten miteinander. Der Naturschutz zieht gegenüber Forstwirtschaft und Landwirtschaft dabei meist den Kürzeren.

Wälder werden intensiv genutzt und häufig erfüllen sie, auch wenn dies dem Nichtfachmann in vielen Wäldern anders erscheint, nicht die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes. Denn gerade die Alters- und Zerfallsphasen fehlen, da die Bäume geerntet werden, lange bevor sie in diese, für die Artenvielfalt extrem wertvollen Phasen eintreten. Dies gilt nicht nur für intensiv

Kontakt

NABU Rheinland-Pfalz
Cosima Lindemann
Naturschutzreferentin

Tel. +49 (0)6131/ 140 39-29
Fax +49 (0)6131/ 140 39-28
Cosima.Lindemann@NABU-RLP.de

genutzte Forste. Auch bei der naturgemäßen Waldbewirtschaftung stehen am Ende das Fällen der Bäume und deren wirtschaftliche Nutzung für den Menschen im Vordergrund. Diese Defizite der Waldwirtschaft prangert der NABU schon lange an und auch wenn sich durch das Anlegen von Naturwaldparzellen, das BAT-Konzept und jetzt auch die Planung eines Nationalparks schon viel getan hat, ist der qualitative Waldschutz lange nicht an dem Punkt angelangt, den der NABU erreichen will.

Bereits bei der Novellierung des Landeswaldgesetzes 1999 hatte sich der NABU klar gegen § 14, also den rein quantitativen Waldausgleich, der nun abgeschafft werden soll, ausgesprochen.

Bei einem Waldanteil von 42 % und einer stetig wachsenden Waldfläche steht Rheinland-Pfalz in Sachen Wald deutschlandweit an der Spitze. 1950 gab es eine Waldfläche von 7.555 km², 1999 (als der NABU zum ersten Mal forderte, den Waldausgleich zu streichen) waren es bereits 8.258 km² Waldfläche. Heute sind wir bei einer Waldfläche von 8.330 km² angelangt. Der Anteil der Waldfläche hat somit von 38,07% auf heute 41,97% zugenommen.

Diese Flächenzunahme findet, bei einer ständigen Konkurrenz um Flächen, auf Kosten von anderen Nutzungsformen statt. Denn im gleichen Zuge mit dem die Waldfläche zugenommen hat, reduzierte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche. 1950 gab es in Rheinland-Pfalz noch 9.530 km² Landwirtschaftsfläche, 1999 hatte sich die Fläche bereits auf 8.564 km² reduziert. Heute liegt die landwirtschaftliche Nutzfläche bei 8.317 km². Der Anteil der Landwirtschaftsfläche hat demnach von 48,02% auf 41,90% abgenommen. Die Folgen dieser Abnahme sind auf einstmals sehr artenreichen Offenlandflächen, wie dem Grünland, deutlich zu spüren.

Zwar wird in der Regel nicht direkt das artenreiche Grünland aufgeforstet und der Waldzuwachs ist überwiegend durch andere Faktoren begründet als durch den Waldausgleich, aber durch eine fortschreitende Aufforstung von Ackerflächen entsteht dennoch ein deutlicher Intensivierungsdruck auf die verbleibende Landwirtschaftsfläche. Dies zeigt sich z.B. am gestiegenen Pestizideinsatz (+30% von 1994 – 2010), der nötig wird, wenn die Fruchtfolge verengt wird oder große Monokulturen bewirtschaftet werden. Auf den schrumpfenden Landwirtschaftsflächen entsteht auch durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Agrogasanlagen eine Flächenkonkurrenz, die selbst in Ungunstlagen eine intensivere Bewirtschaftung bewirkt. In der Folge sind fast alle Stilllegungsflächen, die für den Naturschutz im Offenland von besonderer Bedeutung sind, wieder in Nutzung genommen und viele Grünlandflächen werden heute intensiver bewirtschaftet oder sind in Ackerland umgewandelt worden. In der Folge der Intensivierung verliert auch die Landwirtschaftsfläche zunehmend ihre Eignung als Lebensraum. 50% der Feldvogelarten sind akut gefährdet. Deren Aussterben ist eigentlich nur zu verhindern, wenn auch im Offenland 10% Vorrangfläche für den Naturschutz eingerichtet wird. Dies erscheint bei der zunehmenden Flächenkonkurrenz aber fast utopisch.

Durch die Reduzierung der Landwirtschaftsfläche durch Aufforstungen, entsteht also ein indirekter Druck auf das Grünland, auch wenn direkt keine Grünlandflächen aufgeforstet werden. Um den Druck auf das Grünland zu reduzieren und den Grünlandumbruch realistisch zu verbieten, muss also gleichzeitig der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden. Deutlich wird dies auch vor dem Hintergrund, dass der deutsche Bedarf an Landwirtschaftsfläche schon längst nicht mehr innerhalb Deutschlands zu decken ist und zunehmend im Ausland (Futtermittel-/ Nahrungsmittelimporte) gedeckt wird (18,2 Mio. ha deutscher Flächenbedarf im Ausland bei 17 Mio. ha Landwirtschaftsfläche in Deutschland). Dies bedeutet auch die Ausbeutung ökologisch wertvoller Gebiete anderer Länder.

Ein rein quantitativer Waldausgleich, wie er nach dem Landeswaldgesetz erfolgt, führt nach Auffassung des NABU also nicht zwingend zu einer Verbesserung der ökologischen Grundsituation. Zudem wird es auch weiterhin einen naturschutzfachlichen Ausgleich nach dem Naturschutzgesetz

geben. Werden also durch Eingriffe in den Wald, wertvolle Lebensraumfunktionen gestört, müssen diese nachwievor an anderer Stelle ersetzt werden (z.B. auch durch Aufforstung). Eine Streichung des § 14 Landeswaldgesetzes zum Waldausgleich bedeutet also nicht, dass Eingriffe in den Wald nicht mehr ausgeglichen werden müssen. Auch bedeutet dies aus Sicht des NABU nicht, dass der Waldanteil bewusst verringert wird oder es keinerlei Ersatzpflanzungen mehr geben soll. Wenn naturschutzfachlich wertvolle Wälder beseitigt werden, dann könnte als Ersatz nach Naturschutzrecht durchaus eine Aufforstung erforderlich werden. Gerade in waldarmen Regionen wäre dies eine naturschutzfachliche Notwendigkeit. Dabei ist aber zu beachten, dass Eingriffe in wertvolle Waldgebiete nur schwer auszugleichen sind, denn diese brauchen Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, um annähernd eine ähnliche ökologische Funktion zu erfüllen, wie der beseitigte Wald. Ein sinnvoller naturschutzfachlicher Ausgleich muss daher von Fall zu Fall und je nach Eingriff entschieden werden. So sind in vielen Fällen ein Waldumbau und die Aufwertung intensiv genutzter Waldflächen als Ausgleich vorzuziehen, da dieser Ausgleich eine sofortige Lebensraumverbesserung bewirkt. Waldflächen aus der Nutzung zu nehmen, erhöht die Qualität des Waldes und die Artenvielfalt.

Ein qualitativer Ausgleich nach dem Naturschutzgesetz nutzt dem Naturschutz also wesentlich mehr, als ein rein quantitativer Ausgleich, wie ihn das Landeswaldgesetz vorsieht.